

Legal Alert

Entwürfe neuer rechtlicher Rahmenbestimmungen
für den Schutz personenbezogener Daten in der EU

März 2012

Die rasche technische Entwicklung, die ihren Niederschlag im täglichen Leben findet, hat neue Herausforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gebracht. Die derzeitige Technik versetzt sowohl Privatfirmen als auch öffentliche Behörden in die Lage, personenbezogene Daten in einem bisher nie dagewesenen Ausmaß zu nutzen.

Dies hat dazu geführt, dass die Europäische Kommission mit Vorbereitungen begonnen hat, den in der EU bisher geltenden Datenschutz umfassend zu reformieren; dieser war bisher durch

- die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,
- den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden,

geregelt. Dadurch soll eine kohärente EU-Politik im Bereich des Datenschutzrechts geschaffen werden.

Neue EU-Richtlinien

Der Europäischen Kommission wurde ein vom Europäischen Parlament und dem Rat ausgearbeiteter Entwurf einer Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (allgemeine Regelungen zum

Schutz personenbezogener Daten) vorgelegt. Darin wird eine Reihe wesentlicher Änderungen gegenüber bisher geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten eingeführt. Die wichtigsten sind:

- Definition neuer Begriffe, wie „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“, „genetische Daten“, „verbindliche unternehmensinterne Datenschutzregelungen“;
- Einführung zusätzlicher Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten - Transparenz und Minimierung;
- zusätzliche Verpflichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen, den betroffenen Personen Auskünfte u.a. über die Dauer der Speicherfristen für personenbezogene Daten, das Recht auf Einlegung von Beschwerden gegen die internationale Datenübermittlung, das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten zu übermitteln, sowie Sicherheitsverletzungen zwingend anzuzeigen;
- Stärkung der Position und Befugnisse der internen für den Schutz personenbezogener Daten zuständigen Organe, vor allem durch die Möglichkeit, Finanzstrafen für Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften in Höhe von bis zu 1 Mio. EUR oder bis 2 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens zu verhängen;
- Präzisierung von Vorschriften über den gerichtlichen Schutz bei Verletzung personenbezogener Daten und die Einführung gemeinsamer Regeln zum Gerichtsverfahren;
- Ernennung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des Europäischen Datenschutzausschuss, der an die Stelle der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG treten wird;



- Einsetzung des Europäischen Datenschutzausschusses, dem Präsidenten der Datenschutzbehörden eines jeden Mitgliedstaats und der Europäische Datenschutzbeauftragte angehören werden;
- Präzisierung von Regeln zur Datenübermittlung an Drittländer, darunter Festlegung von Kriterien eines entsprechenden Schutzniveaus bzw. mangels eines solchen – Möglichkeit, die Daten an Drittländer aufgrund der vorherigen Zustimmung der Datenschutzbehörde in Anlehnung an Standardschutzklauseln, verbindliche unternehmensinterne Datenschutzregelungen sowie Vertragsklauseln zu übermitteln;
- Einführung von Abweichungen von allgemeinen Regeln zur Datenübermittlung u.a. hinsichtlich der Datenübermittlung zwischen Wettbewerbschutz-, Finanz-, Zoll- und Sozialversicherungsbehörden;
- Festlegung zusätzlicher Befugnisse für betroffene Personen, darunter
 - „Recht auf Vergessenwerden“ – d.h. Recht auf Löschung der Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Einstellung der weiteren Verbreitung,
 - Erhalt einer Kopie verarbeiteter Daten in elektronischer oder struktureller Form,
 - Einspruch gegen die Datenverarbeitung zum Zweck des Direktmarketings,
 - Einspruch gegen die Beschaffung des Profils einer Person, d.h. gegen die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten, die persönliche Aspekte einer natürlichen Person bewerten sollen.

Die Europäische Kommission berät auch über ein anderes Dokument, und zwar über den Entwurf einer Richtlinie zum personenbezogener Daten natürlicher Personen, die von zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten und der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen verarbeitet werden, und zum freien Datenverkehr.

Resümee

Die neuen Regelungsentwürfe im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten sind eine Antwort auf die Herausforderungen der Marktwirtschaft und den permanenten technischen Fortschritt. Sie bezwecken nicht nur, den Schutz personenbezogener Daten zu intensivieren, sondern auch die bisher zersplitterten Vorschriften zu bündeln und zu vereinheitlichen.



Beata Walczyńska-Zbylut

+48 22 50 50 744

E-mail ►